

B e n u t z u n g s o r d n u n g

für die

Sportstätten der Stadt Zella-Mehlis

Die Stadt Zella-Mehlis erlässt aufgrund der §§ 2 und 14 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), zuletzt geändert am 23. Dezember 2005 (GVBl. Nr. 18 S. 455) sowie der §§ 1, 2, 14 und 15 des Thüringer Sportförderungsgesetzes (ThürSportFG) vom 08. Juli 1994 (GVBl. S. 808) durch Beschluss des Stadtrates folgende Benutzungsordnung für Sportstätten der Stadt Zella-Mehlis:

§ 1

Begriffsbestimmung

(1) Sportstätten im Sinne dieser Ordnung sind alle in Trägerschaft der Stadt Zella-Mehlis befindlichen Einrichtungen, die der Ausübung des Sporttreibens und der Durchführung sonstiger sportlicher und kultureller Veranstaltungen sowohl im Freien (offene Sportanlagen) als auch in geschlossenen Räumen (gedeckte Sportanlagen) dienen. Sportstätten im Sinne dieser Ordnung sind die in Anlage 1 aufgeführten Einrichtungen.

(2) Sportstätten dienen dem Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb der Schulen und Sportorganisationen sowie der freien sportlichen Betätigung und der aktiven Erholung.

(3) Inneneinrichtungen, Anlagen und Geräte im Sinne dieser Ordnung sind Gegenstände, die in Sportstätten vorhanden sind und unmittelbar dem Sportbetrieb bzw. dem Mehrzweckcharakter dienen (z.B. Turngeräte, Tische, Stühle usw.) oder mittelbar (Sanitäreinrichtungen und dgl.) dazu bestimmt sind.

§ 2

Inhalt, Gegenstand

(1) Die Stadt Zella-Mehlis überlässt Vereinen, Schulen, Verbänden, Bürgergruppen und sonstigen Interessenten zu sportlichen und anderweitigen Zwecken ihre Sportanlagen sowie deren Einrichtungen. Die Überlassung der Anlagen und deren Einrichtungen erfolgt durch privatrechtlichen Vertrag.

(2) Im Übrigen gelten die nachfolgenden Bedingungen.

§ 3

Nutzer und Besucher

(1) Nutzer im Sinne dieser Ordnung sind Personen und Personenvereinigungen, die in Sportstätten selbst Sport treiben oder als Veranstalter bzw. in deren Auftrag tätig sind. Bei Personenvereinigungen gelten für die Mitglieder, die Sport treiben, die Bestimmungen über die Nutzer entsprechend.

(2) Besucher im Sinne dieser Ordnung sind solche Personen, die zum Zusehen oder aus anderen Gründen an Spiel-, Sport- oder sonstigen Veranstaltungen teilnehmen, ohne selbst aktiv zu sein.

§ 4 Übungsleiter/Veranstalter

- (1) Die Nutzung der Sportanlage setzt die Anwesenheit eines Übungsleiters bzw. eines Veranstalters voraus. Der Übungsleiter oder Veranstalter ist verantwortlich dafür, dass die Sportanlage bestimmungsgemäß benutzt und der geregelte Übungs-, Spiel- und Wettkampfbetrieb oder der Veranstaltungszweck eingehalten werden.
- (2) Der Antragsteller gilt als Veranstalter oder Übungsleiter, sofern nicht eine andere Person als Übungsleiter oder Veranstalter benannt wird.

§ 5 Nutzungserlaubnis

- (1) Die Nutzung der Sportstätten ist nur im Rahmen der Erlaubnis und unter Einhaltung der Vorschriften dieser Ordnung sowie der aufgrund dieser Ordnung ergangenen Anordnungen zulässig.
- (2) Die Nutzungserlaubnis wird zeitlich befristet und mit Widerrufsvorbehalt erteilt.
- (3) Sie enthält insbesondere Angaben über den zu nutzenden Teil der Anlage, die festgelegten Zeiten sowie den zugelassenen Zweck.
- (4) Bei nicht ordnungsgemäßigem Betrieb, unzureichender Beteiligung oder bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung ist die Erlaubnis zeitweise oder ganz zu widerrufen.
- (5) Ist eine termingerechte Nutzung nicht möglich, ist dies unverzüglich anzuzeigen. Bereits entstandene Aufwendungen sind zu ersetzen.
- (6) Die erteilte Erlaubnis kann zeitlich oder örtlich beschränkt werden (Ausfall oder Verlegung von Übungs- und Spielstunden), wenn dies
 - a. zur Durchführung größerer Veranstaltungen
 - b. zur Durchführung von Baumaßnahmen oder Instandsetzungsarbeiten
 - c. zur Abwendung von Gefahren für Personen und Sachwerte
 - d. zur Schonung der Sportstätte

erforderlich ist. Der Nutzer wird von diesen Maßnahmen nach Möglichkeit rechtzeitig verständigt. Ein Entschädigungsanspruch entsteht durch den Ausfall nicht.

- (7) Die jeweiligen Haus- oder Platzordnungen sowie Anweisungen der Beauftragten der Stadt Zella-Mehlis für die einzelnen Objekte sind bindend.

§ 6 Nutzungszeiten

- (1) Die Nutzungszeiten werden in der jeweiligen Haus- bzw. Platzordnung bestimmt.
- (2) Ausnahme- und Änderungsregelungen zu den Nutzungszeiten sind vom zuständigen Amt mit Anordnung bekannt zu geben.
- (3) Der Nutzungsplan wird vom zuständigen Amt aufgrund der jährlich abzugebenden Anträge aufgestellt.
- (4) Die Belegung der Sportstätten wird für den Zeitraum eines Schuljahres festgelegt und endet mit dem jeweiligen Schuljahr. Die Sommerferienzeit ist grundsätzlich für Sanierungs-

und Reparaturarbeiten zu nutzen. Anträge für Belegungszeiten während der Sommerferien sind rechtzeitig jeweils drei Wochen vor Ferienbeginn zu stellen.

(5) Aus betriebsbedingten Gründen kann es zu zeitlichen Einschränkungen kommen. Dies hat keine Haftung der Stadt zur Folge.

§ 7 Schlüsselgewalt

(1) Nutzern kann mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis für eine Sportstätte die Schlüsselgewalt übertragen werden.

(2) Der/die Schlüssel sind nach Ablauf der Nutzungserlaubnis unverzüglich an die Stadt zurückzugeben.

(3) Der Nutzer haftet für Schäden, die sich aus einer unbefugten Weitergabe des/der Schlüssel ergeben sowie für den Verlust und für die daraus entstehenden Folgekosten.

(4) Der Nutzer hat insbesondere Sorge zu tragen für:

- a. die Einhaltung der erlaubten Nutzungszeit,
- b. die Sauberhaltung der benutzten Räume und Sportanlagen,
- c. das Verschließen von Türen und Fenstern nach Beendigung der Nutzung,
- d. das Ausschalten des Lichtes und Abstellen der Wasserzapfstellen,
- e. eine sparsame Nutzung aller Energiequellen,
- f. die Grobreinigung der genutzten Räume,
- g. ein ordnungsgemäßes Einräumen der benutzten Sportgeräte

(5) Werden zu Beginn der Nutzungszeit Mängel festgestellt, sind diese sofort im Belegungsbuch einzutragen und am folgenden Werktag der Stadt mitzuteilen.

§ 8 Verkauf, Werbung

Werbung, Verkauf von Waren aller Art, Ausschank von Getränken usw. sind nur mit vorheriger Genehmigung der Stadt Zella-Mehlis zulässig.

§ 9 Hausrecht

(1) Das Hausrecht übt der jeweils zuständige Bedienstete der Stadt Zella-Mehlis aus. Er gilt als Beauftragter aufgrund der gültigen Zuständigkeitsregelungen. Ihm ist zu jeder Zeit Zutritt zu gewähren.

(2) Ein Nutzer, der den Anordnungen des Bediensteten der Stadt zuwiderhandelt, eine strafbare Handlung begangen hat oder unter dem Einfluss von Rauschmitteln steht, kann von der jeweiligen Sportstätte verwiesen werden (Platzverweis). Bei Platzverweis werden entrichtete Entgelte nicht erstattet.

(3) Bei besonders schwerwiegenden Verstößen kann das Betreten aller Sportanlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden (Benutzungsausschluss bzw. Hausverbot).

(4) Das Zeigen und/oder Tragen von verfassungsfreundlichen Symbolen oder das Äußern von Parolen mit menschenverachtenden, diskriminierenden Inhalten im Bereich der städtischen Sportanlagen ist verboten. Zuwiderhandlungen werden mit einem sofortigen Verbot des Betretens der Sportanlage und dem sofortigen Ausschluss der Nutzung geahndet.

§ 10 Entgelte

Die Nutzer der Sportstätten der Stadt Zella-Mehlis leisten einen finanziellen Beitrag zu den Kosten der Sportstätten in Form von Entgelten. Diese sind in der Entgeltordnung für die Nutzung der Sportstätten der Stadt Zella-Mehlis geregelt.

§ 11 Haftung

(1) Die Sportanlagen werden dem Nutzer in dem Zustand überlassen, in dem sie sich befinden. Der verantwortliche Leiter, Übungsleiter oder Trainer hat die Sportanlagen und ihre Einrichtungen sowie die überlassenen Spiel- und Sportgeräte vor Gebrauch auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen. Schadhafte Anlagen, Geräte etc. dürfen nicht benutzt werden und sind unverzüglich der Stadtverwaltung anzuzeigen.

(2) Der jeweilige Nutzer stellt die Stadt Zella-Mehlis von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, Besuchern seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

(3) Der jeweilige Nutzer hat bei Beantragung nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

(4) Von diesen Vereinbarungen bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

(5) Der jeweilige Nutzer haftet für alle vorsätzlich und fahrlässig verursachten Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen entstehen. Während der Benutzung eingetretene Schäden sind unverzüglich dem Verantwortlichen der Stadt zu melden.

(6) Die Haftung entfällt, sofern offensichtlich ist, dass die Schäden auf natürliche Weise, z.B. Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind oder Schäden, die trotz ordnungsgemäßem Gebrauch eintreten.

(7) Die Stadt haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke und andere von Nutzern, Veranstaltern und Besuchern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.

(8) Die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über den Schadensausgleich treten in Kraft, wenn bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden der Stadt Zella-Mehlis oder ihrer Bediensteten oder Beauftragten nachweislich ist.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 19.05.1992 außer Kraft.



Anlage 1

Sportanlagen der Stadt Zella-Mehlis im Sinne der Benutzungsordnung sind:

1. Sport- und Mehrzweckhalle Gewerbestraße 3a
2. Sportanlage Suhler Straße
3. Sportanlage Alte Straße
4. Schanzenanlage „Hans Renner“ am Stachelsrain

